

**Protokollauszug des Gemeinderats
Sitzung Nr. 19 vom 1. Oktober 2013**

203 01 Abstimmungen und Wahlen
 01.05 Allgemeine und komplexe Akten
 01.05.10 Urnendienst, Wahllokale, Auszähldienst

**Durchführung von Abstimmungen und Wahlen
Festlegung neuer Rahmenbedingungen**

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) regeln grundsätzlich die Abläufe von Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zürich. Die beiden Bestimmungen enthalten somit auch zahlreiche Vorschriften, welche die Organisation und Arbeitsweise im Wahlbüro und in der Gemeindeverwaltung betreffen. Während einzelne Regelungen zwingend anzuwenden sind, bieten andere der Gemeindevorsteherschaft als wahlleitende Behörde nach § 12 GPR eigene Gestaltungsmöglichkeiten.

So können individuelle Festlegungen in Bezug auf folgende Punkte getroffen werden:

- Urnenstandorte und deren Öffnungszeiten (§ 19 ff. GPR)
- Briefkasten- und Postfachleerung (§ 70 GPR)
- Gemeindeangestellte für die Bearbeitung der brieflichen Stimmabgaben (§ 69 GPR, § 37 VPR)
- Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses (§ 75 GPR)

Der Gemeinderat hat letztmals mit Beschluss vom 13. Juli 2010 die Rahmenbedingungen rund um die Wahlen und Abstimmungen festgelegt. Mit diesem Beschluss hat er unter anderem die Organisation des Wahlbüros gestrafft und gleichzeitig die Öffnungszeiten der Urnenlokale geringfügig angepasst. An den bisherigen fünf Urnenstandorten hat er jedoch festgehalten.

Inzwischen sind wieder einige Jahre vergangen und bereits in einem Jahr steht eine neue Amtsperiode bevor. Die aktualisierte Statistik über die Jahre 2006 bis 2013 zeigt auf, dass insbesondere die drei Standorte Adlibogen, Mettmenhasli und Nassenwil nach wie vor nur von wenigen Stimmbürgern genutzt werden. So gehen an der Urne in Mettmenhasli während der einstündigen Öffnungszeit durchschnittlich nur knapp 20 Stimmzettel ein. In Nassenwil sind es immerhin deren 50 pro Abstimmungssonntag. Diese Werte entsprechen einem Anteil von je rund 1 bis 2.5 % der gesamthaft eingegangenen Stimmzetteln. Über 75 % der Stimmenden nutzen das Angebot der brieflichen Abstimmung.

Im Rahmen eines Diskussionsgeschäfts hat der Gemeinderat bereits im vergangenen April 2013 entschieden, dass er im Hinblick auf die neue Amtsperiode die beiden Urnenstandorte Adlibogen und Mettmenhasli auflösen möchte. Als Zeitpunkt eignet sich der Ablauf der laufenden Amtsperiode. Die beiden Urnenstandorte sollen den Stimmberechtigten demzufolge letztmals anlässlich der Behördenwahlen vom 30. März 2014 offen stehen.

Inzwischen hat sich nun auch die Ausgangslage für den Urnenstandort im Restaurant Mühlehalde in Nassenwil verändert. Was bereits seit einiger Zeit befürchtet werden musste, wird nun Tatsache. Im Zusammenhang mit der anstehenden Schliessung des Restaurants können die Eigentümer der Liegenschaft der Gemeinde die Lokalität

nicht mehr als Standort für die Urnenwahl zur Verfügung stellen. Da sich in Nassenwil kein geeigneter alternativer Standort anbietet, welcher auch nur annähernd den schlussendlich traditionellen und von den Nassenwilern geschätzten Charme der bisherigen Lokalität bieten könnte, muss dieser Urnenstandort leider per sofort aufgehoben werden.

Diese Änderungen der Urnenstandorte wirken sich schlussendlich auch auf die Organisation des Wahlbüros aus. Diese ist aufgrund der heutigen Entscheide zu überarbeiten und dann mit der Wahl der Mitglieder für die neue Amtsperiode mit einem separaten Beschluss festzulegen. Dem Gemeindepräsident und dem Gemeindegeschreiber wird hiermit die Kompetenz übertragen, den neuen Bedarf an Wahlbüromitgliedern zu ermitteln und die neue Organisation auszuarbeiten.

Die übrigen vom Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Juli 2010 festgelegten Rahmenbedingungen bleiben unverändert und werden mit diesem Beschluss bestätigt. Sie bilden eine Ergänzung zu den kantonalen Gesetzesgrundlagen GPR und VPR.

Beschluss:

1. Der Urnenstandort Nassenwil wird per sofort aufgehoben und steht den Stimmberechtigten somit bereits am nächsten Abstimmungstermin vom 24. November 2013 nicht mehr zur Verfügung. Die beiden Urnenstandorte Adlibogen und Mettmenhasli werden per Ende der Amtsdauer 2010 - 2014, nach den Behördenwahlen vom 30. März 2014, aufgehoben.

2. Ab der neuen Amtsperiode 2014 - 2018 werden folgende Urnenstandorte und Öffnungszeiten im Sinne von § 19 und § 20 GPR festgelegt:

	Samstag	Sonntag
Niederhasli, Gemeindehaus	16 – 17 Uhr	09 – 10 Uhr
Oberhasli, Schulhaus	19 – 20 Uhr	09 – 10 Uhr

3. Die vorzeitige Stimmabgabe nach § 20 Abs. 2 GPR ist in der Woche vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag im Gemeindehaus während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich.

4. Gestützt auf § 70 Abs. 2 GPR wird das Postfach der Gemeindeverwaltung am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag um 12.00 Uhr und der Briefkasten der Gemeindeverwaltung am Wahl- und Abstimmungssonntag um 10.00 Uhr letztmals geleert.

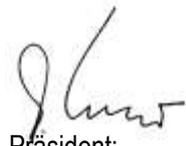
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeindepräsident als Präsident des Wahlbüros, gestützt auf § 69 Abs. 2 GPR, für die Bearbeitung der brieflich eingegangenen Antwortkuverts das Personal der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft und für die Prüfung von Zweifelsfällen nach § 69 Abs. 3 GPR den Gemeindegeschreiber, als Sekretär des Wahlbüros gemäss § 14 Abs. 3 GPR, bezeichnet hat.

6. Gestützt auf § 75 Abs. 4 GPR werden die mit der Ermittlung des Ergebnisses zusammenhängenden Aufgaben dem Wahlbüro übertragen.

7. Diese Festlegungen kommen ab sofort zur Anwendung. Sie ersetzen alle bisher vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen zu Wahlen und Abstimmungen.
8. Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber werden ermächtigt, den neuen Bedarf an Wahlbüromitgliedern für die Amtsperiode 2014 - 2018 zu ermitteln und die neue Organisation des Wahlbüros zu bestimmen.
9. Die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft wird beauftragt, die Stimmberechtigten und die Wahlbüromitglieder rechtzeitig in geeigneter Form über diese Neuerungen zu informieren. Der Beschluss ist insbesondere im Sinne von § 68 a Gemeindegesetz unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu veröffentlichen.
10. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindegeschreiber
 - Abteilung Präsidiales und Gesellschaft
 - Akten Präsidiales und Gesellschaft

pk

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Präsident:
Marco Kurer



Schreiber:
Patric Kubli

Versand: 3. Oktober 2013